



# Hauptsatzung

## der Gemeinde Kürnbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 14.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

**Abschnitt I**

**Abschnitt II**

**Abschnitt III**

**Abschnitt IV**

**Abschnitt V**

**Abschnitt VI**

**Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Gemeinderat (§§ 2 – 4)**

**Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 5 – 6)**

**Bürgermeister (§ 7)**

**Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 8)**

**Schlussbestimmungen (§ 9)**

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 4 Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet auf Grund von § 33a GemO einen Ältestenrat. Dieser berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

##### **Umlegungsausschuss.**

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 6 Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 7 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000 € im Einzelfall;

2.2 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € Euro im Einzelfall;

2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.9 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertreter des Bürgermeisters**

### **§ 8**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kürnbach, den 14.09.2021

Armin Ehart  
Bürgermeister